

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Religions- und Gemeindepädagogik/Soziale Arbeit (Präsenzstudium)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele und Inhalte des Praktikums

§ 3 Aufbau und Umfang des Praktikums

§ 4 Praxisstellen

§ 5 Praxisreferent

§ 6 Ausbildungs- und Lernzielvereinbarung

§ 7 Individueller Ausbildungsplan

§ 8 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule

§ 9 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

§ 10 Anerkennung und Bewertung der studienintegrierten Praxisphase

§ 11 Praxisausschuss

§ 12 Inkrafttreten

Präambel

Der Senat der CVJM-Hochschule – International University of Applied Sciences Kassel hat am 27. Mai 2014 nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Grundordnung CVJM-Hochschule – International University of Applied Sciences Kassel die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Religions- und Gemeindepädagogik/Soziale Arbeit integrativ (Präsenzstudium) im Sinne von § 36 Abs. 2 HHG erlassen.

Alle Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Studienordnung in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen das jeweils andere Genus ein. Um der besseren Lesbarkeit willen wird auf doppelte Bezeichnungen verzichtet.

§ 1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Religions- und Gemeindepädagogik / Soziale Arbeit integrativ (Präsenzstudium) regelt Ziele, Inhalt und Verlauf des praktischen Studiensemesters.

§ 2 Ziele und Inhalte des Praktikums

- (1) Das Praxismodul an der CVJM-Hochschule ist ein in das Theoriestudium integriertes von der Hochschule geregeltes und von Hochschule und Praxisstelle begleitetes Pflichtpraktikum, das im gegenwärtig laufenden Modellprojekt¹ des Landes Hessen gleichbedeutend mit dem Berufsanererkennungsjahr (üblicherweise nach Abschluss des Theoriestudiums durchgeführt) ist. Das Praxismodul wird mit einer Prüfung abgeschlossen.
- (2) Mit dem erfolgreichen Bestehen dieser Prüfung erwirbt der Studierende nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs eine dem Berufsanererkennungsjahr vergleichbare Qualifikation.
- (3) Ziel des Praxismoduls ist es, im Studium erworbenes Wissen und Können zu vertiefen und im Berufsalltag einzuüben, zu erproben, zu erweitern und zu re-

¹ Das hessische „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21. Dezember 2010“ ist die Grundlage für das Praxiskonzept der CVJM-Hochschule, das Praxismodul verkürzt innerhalb des Studiums zu integrieren. §9, Absatz (2) des o.g. Gesetzes legitimiert die Möglichkeit der Erprobung „neuer Modelle der Verbindung von Berufspraxis und Studium“.

flektieren und damit berufliche Handlungskompetenz und berufliche Identität zu entwickeln.

(4) Die Studierenden sollen

- a. Einblicke in die Handlungsfelder der Fachgebiete Religions- und Gemeindepädagogik sowie Soziale Arbeit bekommen, wesentliche berufspraktische Erfahrungen sammeln und Kompetenzen entwickeln und optimieren.
- b. Kenntnisse in den fachlich relevanten deutschen Rechtsgebieten erlangen und diese anwenden können.
- c. möglichst eigenständig und in einem situationsgerechten Verantwortungsbereich unter fachlich qualifizierter Anleitung arbeiten.
- d. die Möglichkeit zu forschendem Lernen und zu wissenschaftsgestützter Reflexion religions- und gemeindepädagogischer sowie sozialpädagogischer Handlungsfelder haben. Hierbei ist eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis unerlässlich.

(5) Die praktischen Tätigkeiten geschehen unter fachgerechter Anleitung, so dass die Studierenden ihr Theoriewissen angemessen in dem ausgewählten Praxisfeld überprüfen und anwenden können sowie die Gelegenheit haben, auf diesem Hintergrund ihre persönlichen Wertmaßstäbe kritisch zu überdenken. Außerdem sollen die Studierenden lernen, ihre in einem Teilbereich gewonnenen Praxiserfahrungen zu reflektieren, um so einen Transfer auf andere Teilbereiche der sozialarbeiterischen oder gemeindepädagogischen Handlungsfelder zu ermöglichen.

(6) Über das praktische Studiensemester fertigen die Studierenden eine schriftliche Abschlussarbeit an. Auf der Grundlage dieser Abschlussarbeit, der Lernzielvereinbarung und des individuellen Ausbildungsplans sowie der Stellungnahme der Praxisstelle wird eine mündliche Prüfung durchgeführt. Nach erfolgreichem Abschluss des Praxismoduls werden den Studierenden 30 Credit Points angerechnet.

(7) Im Rahmen einer Praxisphase erstellen die Studierenden eine gründliche Analyse eines Unterstützungsprozesses (Praxisaufgabe/ Fallbeispiel).

§ 3 Aufbau und Umfang des Praktikums

(1) Im fünften Fachsemester ist ein Praktikum abzuleisten. Das Praktikum dauert mindestens 900 Stunden aufgeteilt auf 22 – 24 Wochen. Es kann in zwei Phasen an

verschiedenen Stellen aufgeteilt werden. Eine Praxisphase soll in der Regel nicht kürzer als acht Wochen sein.

- (2) Die Studierenden sind während dieser Zeit mit der tarifüblichen vollen Arbeitszeit, ggf. einschl. Nacht- und Wochenenddiensten, in der Praxis tätig. Werden Arbeitstage nachweisbar durch Krankheit oder andere zwingende Gründe versäumt, so sind die Fehltage, die 10 Prozent des gesamten Umfangs der Arbeitstage überschreiten, nachzuarbeiten. Bei Aufteilung in mehrere Praxisphasen ist die Zahl der Fehltage anteilig zu errechnen.
- (3) Während der Praxisphase (Berufspraktikum) bleiben die Studierenden Mitglied der CVJM-Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.

§ 4 Praxisstellen

- (1) Die Studierenden wählen ihre Praxisstelle(n) i.d.R. eigenständig aus. Die Feststellung der Anerkennung der Praxisstelle(n) durch den Praxisreferenten ist unbedingt notwendig.
- (2) Qualitätsstandards bzw. Voraussetzungen für die Anerkennung der Praxisstelle durch den Praxisreferenten sind:
 - a. ein Nachweis (auf dem Formblatt „Praktikumsanmeldung“) darüber, dass an den Praktikumsstellen in ausreichendem Umfang Tätigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Arbeit durchgeführt werden und die fachliche Anleitung durch Personen mit einer staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoge (gemäß § 1 SozAnerkG HE 2010) gesichert ist. In begründeten Ausnahmefällen können auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung für die Anleitung zugelassen werden.
 - b. eine Versicherung der Freistellung der in der Praxisphase befindlichen Personen für die Begleitveranstaltungen der Hochschule..
- (3) Die Studierenden haben dem Praxisreferenten innerhalb einer festzusetzenden Frist vor Beginn des praktischen Studienseesters eine Praxisstelle zu benennen, in der sie ihr Praktikum ableisten wollen. Bereits anerkannte Praxisstellen werden vom Praxisreferenten in einer den Studierenden zugänglichen Praxisstellendatenbank geführt. Der Praxisreferent unterstützt die Studierenden in allen Fragen der Suche und Auswahl geeigneter Praxisplätze.
- (4) Ein Wechsel einer Praktikumsstelle ist mit einer Stellungnahme der bisherigen Praxisstelle beim Praxisreferenten zu beantragen, der jeweils im Einzelfall entscheidet. Gleiches gilt bei Abweichen vom genehmigten Ausbildungsplan.
- (5) Das Praktikum kann im Ausland absolviert werden, wenn die erforderliche Sprachkenntnis (Englisch mindestens Niveau B2 GER ², andere Fremdsprachen

² [Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen \(GER\)](#)

mindestens B1) nachgewiesen (Zertifikat oder Sprachtest) wird und die Praxisstelle den Anforderungen dieser Ordnung entspricht. Eine Praxisphase im Ausland sollte mindestens drei Monate dauern. Studierende, die die gesamte Praxisphase im Ausland durchführen, müssen ergänzend 160 Stunden in einer Praxisstelle in Deutschland ableisten, um die nötigen Rechtskompetenzen nach deutschem Sozialrecht zu erwerben.

§ 5 Praxisreferent

Der Praxisreferent ist für alle mit dem Praktikum zusammenhängenden Angelegenheiten zuständig. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Gewinnung und Anerkennung von geeigneten Praxisstellen,
- Fachliche Beratung von Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung des praktischen Studienseesters,
- Organisatorische Abwicklung der Praxisphase im Hinblick auf die hier festgelegten Anforderungen und Bedingungen,
- Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen über das Praktikum in Bezug auf Fristen, Form und Inhalt,
- Vermittlung bei Konflikten zwischen Praxisstelle und Studierenden,
- Zusammenarbeit mit Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis im Hinblick auf generelle und die Studierenden betreffende Fragen des Praxismoduls,
- Mitwirkung bei Auslandskontakten.

§ 6 Ausbildungs- und Lernzielvereinbarung

Die Praxisstelle und die Studierenden schließen im Einvernehmen mit der CVJM-Hochschule vor Beginn der Praxisphase eine Ausbildungsvereinbarung ab, in der Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praxisstelle und der CVJM-Hochschule während des Praktikums geregelt sind.

Die Lernzielvereinbarung ist Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung. Die in der jeweiligen Praxisstelle vermittelbaren Lernziele und erwerbbaeren Kompetenzen aus den neun Kompetenzbereichen werden zwischen Praxisanleiter und Studierenden abgestimmt und sind vom Praxisanleiter abzuzeichnen.

§ 7 Individueller Ausbildungsplan

- (1) Der Praxisanleiter erstellt zu Beginn der Praxisphase gemeinsam mit den Studierenden einen individuellen Ausbildungsplan, der Ziele, Inhalte und deren zeitliche Abfolge, anzuwendende Methoden sowie die Form der Praxisanleitung regelt.
- (2) Der individuelle Ausbildungsplan muss spätestens zwei Wochen nach Praktikumsbeginn dem Praxisreferenten mit der Unterschrift des Praxisanleiters und des Studierenden zur Kenntnis und Überprüfung vorliegen. Die Fristen können einmalig aus wichtigem Grund in der Regel um zwei Wochen verlängert werden. Sollte der individuelle Ausbildungsplan auch dann nicht vorgelegt worden sein, kann eine Anerkennung der Praxisphase nicht erfolgen.
- (3) Der individuelle Ausbildungsplan ist Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung gemäß § 6 dieser Ordnung.

§ 8 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule

- (1) Der Praxisreferent arbeitet in allen wesentlichen, die praktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit der jeweiligen Praxisstelle zusammen.
- (2) Den Studierenden wird zur fachlichen Begleitung ein Begleitdozent zugewiesen, der auch die abschließende Modulprüfung abnimmt. Begleitdozenten können neben den hauptamtlich Lehrenden und den Lehrbeauftragten der Hochschule auch Personen sein, deren fachlich vergleichbare Qualifikation durch den Modulverantwortlichen zusammen mit dem Praxisreferenten festgestellt wird.
- (3) Der Praxisreferent und der Begleitdozent können sich durch Besuche am Praxisplatz über den Verlauf der Ausbildung informieren.
- (4) In einem jährlich durch den Praxisreferenten einzuberufenden Treffen der anerkannten Praxisstellen (Praxisanleitertreffen) stellt die Hochschule sicher,
 - a. dass Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis und
 - b. Anregungen zur Verbesserung der Praxisphase gegeben werden können.

§ 9 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Eine das Praktikum begleitende Lehrveranstaltung gehört zur Praxisphase. Sie wird ungefähr in der Mitte des praktischen Studiensemesters durchgeführt. Für Studierende, die ihr Praktikum im Ausland absolvieren, findet zu Beginn des sechsten Semesters ein Auswertungsseminar statt.

§ 10 Anerkennung und Bewertung der studienintegrierten Praxisphase

(1) Voraussetzung für die Anerkennung der Praxisphase ist:

- die Bestätigung der geleisteten Praxiszeiten durch die Praxisstelle(n),
- die Vorlage einer Praxisbeurteilung durch die Praxisstelle(n), aus der die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase/n hervorgeht,
- die Vorlage der Abschlussarbeit, die von Lehrenden der CVJM-Hochschule bewertet wird. Die Abschlussarbeit beinhaltet als wissenschaftliche Arbeit nicht nur deskriptive Teile, sondern macht durch den Einbezug wissenschaftlicher Literatur einen Theorie-Praxis-Transfer deutlich. Diese bildet die Grundlage für die anschließende Prüfung und kann außerdem der weiteren Ausbildungsplanung und Beratung dienen. Die Abschlussarbeit muss zwei Wochen nach tatsächlichem Ende der Praxisphase dem Praxisreferenten über das Hochschulsekretariat vorgelegt werden.
- das Bestehen der Prüfung (s. Abs.4).

(2) Zeigt sich im Verlauf einer Praxisphase, dass die Leistungen in der Praxisstelle den Anforderungen nicht genügen, setzen sich der Praxisreferent, der Anleiter und der Begleitdozent miteinander in Verbindung und legen gemeinsam die Maßnahmen fest, mit denen ein erfolgreiches Ableisten der Praxisphase erreicht werden kann.

(3) Die Anerkennung der Praxisphase(n) erfolgt, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, durch den Begleitdozenten im Einvernehmen mit dem Praxisreferenten. Sofern die Anerkennung nicht ausgesprochen werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss über die weiteren zu erbringenden Leistungen oder ggf. Wiederholung des Moduls.

(4) Die Prüfung erfolgt zeitnah, spätestens 10 Wochen nach Abschluss der Praxisphase, in der Regel in Form eines gemeinsamen Kolloquiums von zwei Studierenden, die in einem ähnlichen Praxisfeld tätig waren, mit je 30 Minuten Prüfungsdauer.

(5) Abschlussarbeit, Lernzielvereinbarung, Ausbildungsplan und Stellungnahme der Praxiseinsatzstelle/n bilden die Grundlage für die Prüfung. Für das Fachgebiet Soziale Arbeit werden zusätzlich die für diesen Tätigkeitsbereich relevanten Kenntnisse der deutschen Rechtsgebiete geprüft.

(6) Die Prüfung wird vom Begleitdozenten durchgeführt unter Mitwirkung eines protokollierenden Beisitzers.

(7) Die Abschlussnote wird als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Abschlussarbeit und der mündlichen Prüfung gebildet.

Erläuterung: Eine Benotung erfolgt nicht für Studierende, die vor dem WiSe 15/16 ihr Studium begonnen haben, da das für diese Studierenden gültige Modulhandbuch eine Benotung des Moduls *Praxisstudium - Praxisprojekte - Praxisreflexion* ausschließt.

§ 11 Praxisausschuss

- (1) Der Praxisausschuss besteht aus
 - a) Praxisreferent (Vorsitz)
 - b) Vertreter der Leitung (Prorektor)
 - c) zwei Mitgliedern aus der Berufspraxis mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit.
Die Mitglieder aus der Berufspraxis werden auf Vorschlag der Berufspraxis beim jährlich stattfindenden Praxisanleitertreffen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - d) Je zwei Vertretern der Studierenden aus Präsenz- und Onlinestudiengängen, Sie werden nach Abschluss der Praxisphase von den jeweiligen Jahrgängen gewählt.
 - e) Die unter a) bis d) genannten Mitglieder des Praxisausschusses können jeweils bis zu zwei interessierte Personen zusätzlich in den Praxisausschusses einladen.
- (3) Der Praxisausschuss diskutiert Grundsatzfragen des Praxis-Theorie-Verbundes, evaluiert Inhalte und Abläufe des Praxismoduls mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zu optimieren und weitere Perspektiven zu entwickeln.
- (4) Der Praxisreferent beruft den Praxisausschusses jährlich ein.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft.
Sie hebt die am 1. September 2011 erlassene Praktikumsordnung auf.